

Sprechen Sie uns zum Individuellen Fallmanagement gerne an!

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Pflegemanagements gerne telefonisch und persönlich zur Verfügung.

So erreichen Sie das Pflegemanagement des Kreises Unna

Unna

Frau Bortz
Fon 02303 27-5057

Bönen | Fröndenberg/Ruhr | Holzwickede | Lünen | Schwerte

Frau Bossert
Fon 02303 27-3956

Bergkamen | Kamen | Selm | Werne

Frau Gehring
Fon 02303 27-2056

Friedrich-Ebert-Straße 17 | 59425 Unna
www.kreis-unna.de

Sollten Sie ein persönliches Gespräch wünschen, empfehlen wir Ihnen, telefonisch einen Termin bei Ihrer Sachbearbeiterin/Ihrem Sachbearbeiter bzw. mit dem Pflegemanagement zu vereinbaren.



openclipart.com

Pflegeseiten im Internet

Im Internetportal des Kreises Unna erhalten Sie ausführliche Informationen über die Pflegeanbieter vor Ort

- ▶ Ambulante Pflegedienste
- ▶ Tages- und Kurzzeitpflege
- ▶ Pflegeheime
- ▶ Angebote für Menschen mit Demenz
- ▶ Wohngemeinschaften
- ▶ Angebote für pflegende Angehörige
- ▶ Alltagshilfen
- ▶ Palliativversorgung
- ▶ Außerdem Kontaktdaten zu Ihrem persönlichen Ansprechpartner und zum Antragsverfahren

Internet www.kreis-unna.de
Stichwort Pflegewohnberatung bzw. Hilfe zur Pflege

Impressum

Herausgeber Kreis Unna – Der Landrat
Arbeit und Soziales | Hilfen bei Pflegebedürftigkeit
Friedrich-Ebert-Straße 17 | 59425 Unna
Layout Hausdruckerei | 50067/08.2018
Druck DFS Druck Brecher GmbH, Köln



Pixabay.com

Stationäre Hilfe zur Pflege im Kreis Unna

Dieses Falblatt richtet sich an Personen, die sich um eine Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung bemühen und zur Deckung der Heimkosten Sozialhilfe/Pflegewohngeld beantragen möchten.

Wann gibt es Sozialhilfe/Pflegewohngeld (PWG)?

Wenn häusliche und/oder teilstationäre Pflege nicht ausreicht oder nicht sichergestellt werden kann, ist die Unterbringung in einem Pflegeheim oft unumgänglich.

Eine solche Unterbringung ist mit erheblichen Kosten verbunden.

Ob Sozialhilfe erbracht werden kann, ist abhängig vom Einkommen und Vermögen der/des Hilfesuchenden und des nicht getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartners.

Erst wenn Ihr Einkommen und/oder Vermögen, die Leistungen der Pflegekasse und das Pflegewohngeld nicht ausreichen, um die Kosten des Heimplatzes zu finanzieren, kann Sozialhilfe gewährt werden.

Einkommen und Vermögen

Grundsätzlich müssen Sie vom Zeitpunkt der Heimaufnahme an sämtliches Einkommen zur Deckung der Heimkosten einsetzen. Bei Alleinstehenden wird die Überleitung der Rente an das Heim ab Heimaufnahme empfohlen.

Sind Sie verheiratet oder leben in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder Lebenspartnerschaft, wird aus dem gemeinsamen Einkommen eine monatliche Kostenbeteiligung ermittelt. Dem zu Hause verbleibenden Partner ist aus dem gemeinschaftlichen Einkommen so viel zu belassen, dass er seinen notwendigen Lebensunterhalt sicherstellen kann.

Neben dem Einkommen ist grundsätzlich das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen; bei Ehegatten/Lebenspartnern wird das Vermögen beider Partner berücksichtigt.

Ausgenommen ist der sog. Schonbetrag in Höhe von 5.000 € (PWG 10.000 €) bei Alleinstehenden und 10.000 € (PWG 15.000 €) bei Ehegatten/Lebenspartnern.

Individuelles Fallmanagement mit Pflegeassessment | Versorgungsplanung ab 01.04.2019

Der Kreis Unna führt eine ambulante Versorgungsplanung mittels Pflegeassessment durch, die noch Alternativen zur Heimunterbringung prüft. Wenn Sie von Ihrer Pflegekasse den Pflegegrad 2 oder 3 erhalten haben, ist diese ambulante Versorgungsplanung mittels Pflegeassessment vor Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung erforderlich.

Bewerber um einen Heimplatz, die nicht bereits dem Pflegegrad 4 oder 5 zugeordnet sind, sollten sich daher, sofern sie die Heimkosten nicht auf Dauer (mindestens für 6 Monate) aufbringen können, bereits im Vorfeld ihrer Heimaufnahme beim Pflegemanagement des Kreises Unna melden.

Die Bestätigung der Heimnotwendigkeit durch die Pflegefachkraft des Kreises Unna ist Voraussetzung für die spätere Sozialhilfegewährung.

Was ist zu veranlassen?

Der Antrag auf Sozialhilfe erfolgt üblicherweise bei der Kreisverwaltung Unna, wenn Sie bereits vor der Aufnahme in die Pflegeeinrichtung im Kreisgebiet Unna gelebt haben. Sie können sich auch durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Bitte stimmen Sie vor der Antragstellung einen Termin mit dem/der für Sie zuständigen Mitarbeiter/Mitarbeiterin ab, siehe Pflegeseiten im Internet.

Bitte beachten Sie, dass zur Vermeidung weiterer Rückfragen alle Angaben im Antrag durch entsprechende Nachweise von Ihnen belegt werden müssen.

Sozialhilfe können Sie erst erhalten, sobald Sie den Bedarf bekannt gegeben haben. Da Sozialhilfe nicht rückwirkend gewährt werden kann, sollten Sie die Übernahme der Kosten für Ihren Heimplatz schon vor der Heimaufnahme dem Kreis Unna mitteilen.

Hinweis

Eine Sozialhilfegewährung löst eine Unterhaltsüberprüfung gegenüber Kindern des Hilfesuchenden aus. Ob und ggf. in welcher Höhe eine Unterhaltsverpflichtung besteht, muss im Einzelfall ermittelt werden.

Denken Sie bitte daran, bei Ihrer Pflegekasse Leistungen für eine vollstationäre Pflege zu beantragen.